

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der Tätigkeit durch den Direktor der Berufsschule oder Betriebsberufsschule, der sich in seiner Beurteilung auf die Meinung des gesamten Kollegiums stützen muß,
- b) eine Stellungnahme des zuständigen Berufsschulinspektors.

§3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, trifft nach Anhören der Bezirksprüfungskommission für die 2. Lehrprüfung bis zum 31. Dezember 1957 die Entscheidung, ob die 2. Lehrprüfung zuerkannt wird;

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung binnen vier Wochen zu.

§4

Den Antragstellern, denen die 2. Lehrprüfung zuerkannt wird, sind vom Rat des Bezirkes bis zum 31. Januar 1958 Nachweise über die Zuerkennung der 2. Lehrprüfung gemäß Anlage auszustellen.

§5

Die Vergütung als Berufsschullehrer mit 2. Lehrprüfung wird entsprechend der Qualifikation und dem pädagogischen Dienstalter mit Wirkung vom 1. des Monats gezahlt, in dem die Zuerkennung der 2. Lehrprüfung bescheinigt wurde.

§6

Der § 1 der Ordnungen vom 12. Februar 1957 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes) wird durch diese Anordnung nicht aufgehoben.

§7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. März 1958 außer Kraft

Berlin, den 17. August 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Abt. Arbeit und Berufsausbildung

Nachweis

**über die
Zuerkennung der 2. Lehrprüfung**

Herr/Frau/Fräulein.....
geboren am
in
Berufsschullehrer der Fachrichtung
im Kreis
wird auf Grund der Anordnung vom 17. August 1957 über die Zuerkennung der 2. Lehrprüfung (GBl. II S. 257) die 2. Lehrprüfung als Berufsschullehrer der Fachrichtungzuerkannt.
....., den

Stempel und Unterschrift)

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase).

Vom 14. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) — Anlage zur Anordnung vom 30. August 1956 — erhält folgende Fassung:

„Die Rückgabefrist für Leihflaschen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für Leihverpackung beträgt grundsätzlich 60 Tage vom Tage des Versandes durch den Lieferer an gerechnet. Verwendet der Verbraucher die verdichteten Gase im eigenen Laboratorium, so gilt eine Rückgabefrist von 150 Tagen. Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zusätzlich eine Frist von 30 Tagen in Anspruch zu nehmen. In wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann zwischen den Vertragspartnern eine abweichende Regelung vereinbart werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Verlängerung der Rückgabefrist eine Einigung nicht in stande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferwerk übergeordnete Organ die Rückgabefrist fest.“

§ 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen treten außer Kraft. Im übrigen finden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1957

**Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. W i n k l e r**

Anordnung Nr. 2*

zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Vom 29. Juli 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen *(GBl. II S. 347) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird eine Abteilung Fernstudium eingerichtet

§ 2

(1) Das Studienjahr beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 347)